

5027/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Mietzinsbeihilfe gemäß Einkommensteuergesetz

Bereits 1994 haben wir im Rahmen einer Anfrage (6376/J) darauf hingewiesen, daß über einen damals schon 10jährigen Zeitraum keine Anhebung der Einkommensobergrenze zur Erlangung von Mietzinsbeihilfen erfolgte. In der seinerzeitigen Anfragebeantwortung (6286/AB) wurde darauf verwiesen, daß eine allfällige Valorisierung erst dann anzustellen sei, "wenn feststeht, daß die Beihilfen im Einkommensteuergesetz verbleiben". Zwischenzeitlich ist darüber offensichtlich keine Klärung herbeigeführt worden, denn die Einkommensobergrenzen sind noch immer nicht angehoben worden.

Dies hat bei der Entwicklung der Einkommen und insbesondere bei der Entwicklung des Ausgleichszulagenrichtsatzes zu extremen Härten geführt. Da mittlerweile auch AusgleichszulagenbezieherInnen über die "eingefrorene Einkommensobergrenze" kommen, kann wohl kaum noch von einer sinnvollen, sozialen Regelung gesprochen werden, sondern vielmehr von einem Papierparagraphen, der soziale Maßnahmen vortäuscht, wo sie nicht vorhanden sind.

Da es auch keinerlei Einschleifregelungen gibt, führt bereits das geringfügige Überschreiten der Einkommensgrenze zu einem kompletten Wegfall der Beihilfe, was in einzelnen Fällen durch wenige hundert Schilling mehr an Jahreseinkommen zu mehreren tausend Schilling weniger an monatlicher Mietzinsbeihilfe bei gleichen Wohnkosten führt. Diese Situation ist sozialpolitisch nicht vertretbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Gründe führen Sie nun an, warum eine Valorisierung nicht erfolgt ist?
2. Ist im Rahmen der geplanten Steuerreform daran gedacht, die Valorisierung durchzuführen? Wenn ja, in welchem Ausmaß, wenn nein, warum nicht?

3. Wie rechtfertigen sie die entstandenen Härtefälle ?
4. Wie hoch sind die Beträge, die jährlich für Mietzinsbeihilfe ausgegeben wurden seit 1994?
5. Wieviele Personen haben in den einzelnen Jahren Mietzinsbeihilfe in Anspruch genommen?